

TRIMBACH



Gebührenreglement

2003

Stand 01.01.2019

I Allgemeine Bestimmungen

II Gebühren und Tarif

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit
- 2 Bildung/Schule
- 3 Kultur Freizeit
- 4 Gesundheitswesen
- 5 Soziale Sicherheit
- 6 Verkehr
- 7 Umwelt/Raumordnung
- 8 Volkswirtschaft
- 9 Finanzen

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Trimbach, gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Begriff* § 1
Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.
- Gebührenpflicht* § 2
1 Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Verwaltungsabteilungen der Gemeinde, für welche in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind.
2 Neben den bestimmten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft veranlassten, besonderen Kosten und Auslagen zu vergüten.
- Festlegung der Gebühr* § 3
1 Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann die zuständige Verwaltungsabteilung nach ihrem Ermessen und unter Angabe der Verrichtung einen Beitrag bis Fr. 1'000.– in Rechnung stellen. Höhere Beträge liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

2 Erweisen sich die in diesem Reglement festgesetzten Gebühren als wesentlich zu gering im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag der zuständigen Verwaltungsabteilung diese Gebühren angemessen erhöhen.

3 Wo dieses Reglement eine limitierte Gebühr vorsieht, ist die Höhe der Gebühr innerhalb der gegebenen Grenzen festzusetzen. Dabei ist insbesondere auf die Grösse des Arbeitsaufwands, die Zeitdauer der Inanspruchnahme, die Bedeutung des Geschäfts, sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 4

Reduktion und Erlass

In besonderen Fällen kann die zuständige Amtsstelle im Einverständnis mit der Finanzverwaltung auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen bis Fr. 1'000.– erlassen. Weitergehende Erlasse liegen in der Kompetenz des Gemeinderates, ausgenommen bei den Tarifen im Vormundschaftswesen, wo die Gebühren nach Position 5 die Vormundschaftsbehörde ganz oder teilweise erlassen kann.

§ 5

Reglements-Revision

Dieses Gebührenreglement muss mindestens alle 4 Jahre überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst werden.

§ 6

Schuldner

1 Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst oder Eigentümer einer auslösenden Anlage ist.

2 Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren solidarisch.

3 Die Gebühren- und Kostenrechnung wird den Gebührenpflichtigen von der zuständigen Verwaltungsabteilung eröffnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung oder eine vom Gemeinderat beauftragte Inkassostelle.

§ 7

Inkasso

1 Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren sind ausnahmslos in der Gemeindebuchhaltung zu vereinnahmen.

2 Die Gebühren werden erhoben durch:

- a) Barinkasso
- b) Rechnungsstellung
- c) Nachnahme
- d) Verrechnung mit einem Vorschuss

Die Finanzverwaltung kann die notwendigen Weisungen erlassen und ist mit dem Vollzug des Inkassos beauftragt.

Barinkasso

3 Ein Barinkasso darf nur gegen Quittung vorgenommen werden.

4 Gebühren, die sich aus verschiedenen Beiträgen zusammensetzen, müssen durch eine detaillierte Gebührenrechnung erhoben werden.

5 In den der Verwaltung verbleibenden Akten ist die Höhe der bezogenen Gebühren und der verrechneten Kosten anzugeben.

6 Muss auf Verlangen des Schuldners für Beträge unter Fr. 100.– eine Rechnung ausgestellt werden, wird eine Gebühr von Fr. 20.– erhoben.

§ 8

Vorschuss

1 Für Gebühren und Auslagen von mehr als Fr. 1'000.– ist ein Vorschuss bis 80 % der zu erwartenden Gebühren und Kosten zu verlangen.

2 Die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes wird erst nach Eingang der Zahlung respektive der festgelegten Anzahlung aufgenommen.

§ 9

Fälligkeiten und Zahlungsfristen

1 Alle Rechnungen, sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar.

§ 10

Stundung

1 Stundungsgesuche sind schriftlich innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum an die Finanzverwaltung einzureichen.

2 Die Finanzverwaltung bestimmt in welchen Raten gestundete Beiträge zu entrichten sind. Die gesamte Schuld soll in der Regel innert längstens 24 Monaten getilgt werden.

3 Wenn die Gebühr mit einer Liegenschaft in Zusammenhang steht, hat die Finanzverwaltung bzw. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission die Schuld mit einer Eintragung eines Pfandrechts im Grundbuch gemäss §§ 284 und 285 EG zum ZGB sicherzustellen. Sie kann weitere Sicherheiten verlangen.

§ 11

Verzug

1 Fällige Rechnungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorausgehender Mahnung auf dem Betreibungswege einzufordern. Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben. (siehe Position 021.1).

2 Für die Verzinsungsberechnung wird der Zinssatz gem. Steuerreglement angewendet.

3 Die Erhebung einer Beschwerde entbindet nicht von der Entrichtung des Verzugszinses.

4 Die Sicherstellung einer Schuld, die mit Liegenschaften im Zusammenhang steht, erfolgt auf Kosten des Schuldners durch Eintragung eines Pfandrechts im Grundbuch im Sinne von §§ 284 und 285 EG zum ZGB. Die Finanzverwaltung hat die Eintragung innert 10 Tagen seit dem Ablauf der Zahlungsfrist beim Grundbuchamt Olten-Gösigen anzumelden. Wird das Recht auf Eintragung bestritten, so hat die Finanzverwaltung beim Amtsgerichtspräsidenten sofort, längstens aber innert den 10 folgenden Tagen, eine provisorische Verfügung nach Art. 961 ZGB zu erwirken.

5 Nach Zahlung der Schulden inkl. Zinsen und Kosten übergibt die Finanzverwaltung dem Schuldner eine schriftliche Erklärung, dass er das Pfandrecht im Grundbuch löschen kann.

§ 12

Eigentumswechsel

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer einer Liegenschaft bei Rechnungsstellung.

- Rechtsmittel* § 13
1 Beschwerden gegen die Rechnungsstellung sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten.
- 2 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (VRG Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs. 2).
- 3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 31 GO.
- Beschwerde* 4 Bei Einreichung einer Beschwerde ist ein Kostenvorschuss von Fr. 100.– zu entrichten.
- Mehrwertsteuer (MwSt)* § 14
Auf mehrwertsteuerpflichtige Gebühren wird zusätzlich der jeweils aktuelle Satz der Mehrwertsteuer erhoben.

II. Gebühren und Tarife

Pos.	Gebühr	Ansatz in Fr.
0	Allgemeine Verwaltung	
012	Gemeinderat	
012.1	Beschwerdeentscheide durch den GR (BGS 124.11, § 37) Entscheidgebühr bei Abweisung	Min. 100.– Max. 1'000.–
020	Gemeindepräsidium, Gemeindekanzlei /Einwohnerkontrolle	
020.1	Allgemeine Gebühren	
020.1.1	Abschriften aus Protokollen und Registern, Bescheinigungen	80.–/Std. Min. 20.–
020.1.2	Nachschlagungen, per Stunde	80.–/Std. Min. 20.–
020.1.3	Auszüge und Auskünfte nach Aufwand	80.–/Std. Min. 20.–
020.1.4	Zusätzlich, für besondere Bemühungen, Besichtigungen usw., nach Aufwand	80.–/Std. Min. 20.–
020.1.5	Handlungsfähigkeitszeugnisse	20.–
020.1.6	Beglaubigungen	80.–/Std.
	Bei minimalem Aufwand im Ermessen des zuständigen Beamten.	
020.1.7	Beurkundung von Bürgschaften, in ‰ der Bürgschaftssumme	2 ‰ Min. 50.– Max. 250.–
020.2	Drucksachen, Fotokopien (pro Kopie)	s-w / farbig
020.2.1	Kopien für Dritte, pro Kopie	–.20 / –.50
020.2.2	Kopien für Vereine und Mitarbeiter, pro Kopie	–.10 / –.30
020.3	Schaustellungen und bewilligungspflichtige Anlässe	
020.3.1	Auf öffentlichem Grund	
020.3.1.1	pro Tag	Min. 50.–
020.3.1.2	für die Schaustelldauer	Max. 2'000.–
020.3.2	Bei lokalen oder regionalen Anlässen, organisiert durch Ortsvereine, kann der GR die Gebühr ermässigen oder darauf verzichten .	
020.4	Benützung der Stromanschlusskästen	
020.4.1	Grundgebühr pro Anschluss	50.–
020.4.2	Stromverbrauch	pro kWh Ortstarife a.en + MWST

020.5 Einwohnerkontrollwesen**020.5.1 Mutationen**

020.5.1.1	Anmeldung, Ausstellen von Ausweisen usw.	20.–
020.5.1.2	Verlängerungen und Mutationen von Ausweisen	20.–
020.5.1.3	Anmeldung für Heiminsassen	–.–
020.5.1.4	Nachsenden von Ausweisschriften, Bescheinigungen und anderen Unterlagen	20.–
020.5.1.5	Bescheinigungen, Beglaubigungen, Nachforschungen und Auskünfte, Mutationen, Überprüfung von Personalien usw. nach Aufwand	80.–/Std. Min. 20.–
020.5.1.6	Bearbeitung von Familiennachzügen, Garantieerklärungen und übrigen Gesuchen	80.–/Std. Min. 20.–
020.5.1.7	Schriftliche Aufforderungen, Mahnschreiben, usw.	20.–

020.5.2 Adressmaterial

020.5.2.1	Abgabe von Adressmaterial (Neuzuzüger, Jahrgänger usw.) Gratisauskünfte erhalten: Amtsstellen und Amtspersonen, Fürsorgestellen, Spitäler und Krankenkassen (nicht aber Ärzte, Anwälte und Treuhänder)	gem. EDV-Tarif siehe Pos. 021.2
020.5.2.2	Für allgemeine Anfragen, Adressauskünfte oder –Nachforschungen pro Auskunft Pauschalgebühr: Bei häufiger Beanspruchung kann eine Pauschale vereinbart werden.	20.–

020.5.3 Ausweispapiere

020.5.3.1	Identitätskarten	nach kant. Tarif
020.5.3.2	Reisepässe	nach kant. Tarif

021 Finanzverwaltung

021.1	Mahnungen	
021.1.1	1. Mahnung	gratis
021.1.2	2. und weitere Mahnungen pro Mahnung	50.–

021.2 EDV

021.2.1	Ausdruck von Namen- und Adresslisten Grundgebühr	30.–
021.2.2	Etikettensätze Grundgebühr	30.–
021.2.3	je Etikette	0.20

022 Bauverwaltung

022.1	Kanzleigebühen	
022.1.1	Leihweise Abgabe von Baugesuchsakten, Depot	200.–
	Leihgebühr	
022.1.2	Pro Monat und jeden angebrochenen Monat.	100.–
022.3	Baupolizeigebühen	
	Prüfung des Baugesuchs, Zustellung des Entscheids, baupolizeiliche Kontrollen, ohne Schnurgerüstabnahme	
	Bauten und Umnutzungen	
022.3.1	Grundgebühr für Bauten und Umnutzungen	
	Minimalbetrag	250.–
	0 bis 1'000'000 SGV Wert	2,0‰
	1'000'000–5'000'000 SGV Wert	1,5‰
	über 5'000'000 SGV Wert	1,0‰
022.3.2	Entfällt	
022.3.3	Entfällt	
022.3.4	Abbrüche ohne Ersatzbau	250.–
022.3.5	Behandlungsgebühr für Umzonungen	
	Grundgebühr	300.–
	Zusätzlich pro m2 Planungsfläche	0.50
		maximal 10'000.–
022.3.6	entfällt	
022.3.7	Beschlüsse über Voranfragen pro Geschäft	200.–
022.3.8	Verlängerung von Baubewilligungen	250.–
022.3.9	Nachträglich erteilte Baubewilligungen (Bei Baubeginn ohne Bewilligung.)	Zuschlag 100% der ord. Gebühr
022.3.10	Bewilligung von Gestaltungsplänen	
	Grundtaxe	800.–
022.3.11	zusätzlich pro m2 Planungsfläche	0.50
		maximal 10'000
022.3.12	entfällt	
022.3.13	Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche, nach Pos. 022.3.1	250.–
022.3.14	Zusatzbewilligung für abgeänderte oder erweiterte Baugesuche, pro Änderung oder Erweiterung	250.–
022.3.15	Mehraufwendungen und Augenscheine, die wegen der Eingabe ungenügender Pläne und Unterlagen oder wegen Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig sind. Nach Aufwand	120.–/Std.
022.3.16	Andere oder zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen	

	Beanstandungen. Nach Aufwand.	120.–/Std.
022.3.17	Behandlungsgebühr für Reverse, Näherbaurechte und Vereinbarungen, im Zusammenhang mit Bauvorhaben pro Geschäft, als Zuschlag.	200.–
022.3.18	Baupublikationen Per Publikation	150.–
022.4	Ersatzabgabe	
022.4.1	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen. pro Abstellplatz	5'000.–
022.4.2.1	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen Grundtaxe	8'000.–
022.4.2.2	Zusätzlich pro Wohnung	1'500.–
022.4.3	Befreiung zur Erstellung von Luftschutzbauten. Nach kant. Gesetz für Massnahmen im Zivilschutz.	

1 Öffentliche Sicherheit

Pos. Gebühr

140 Feuerwehrwesen

- 140.1 Pflichteinsätze der Feuerwehr
Gemäss § 32 des Reglements über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren. Kostenverteilung gemäss § 33 (SGV vom 28.10.2005)
- 140.2 Schadenfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
Gemäss Verordnung über den Kant. Schadendienst (RRB vom 31.10.2000)
- 140.3 Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr
Kostendeckend, gem. Soldansatz Mann/Std. plus 20 % Verwaltungszuschlag
- 140.4 Ölwehreinsätze
Gemäss Merkblatt „Öl- und Benzinverunreinigungen auf der Strasse“ vom Amt für Umwelt (AVT).
- ### 150 Militärwesen
- gemäss sep. Vereinbarung mit VBS

2 Bildung/Schule

214 Beiträge für die Musikschule Gemäss Verordnung für die Musikschule

219 Benützungsgebühren für Schulräumlichkeiten und Sportplätze
Gemäss Reglement über das Benützen von gemeindeeigenen Anlagen, Anhang 1.

294 Elternbeiträge

294.1 Für Schulreisen, Exkursionen, Schulverlegungen, Skilager.
Die Festsetzung dieser Beiträge liegt in der Kompetenz des GR.

3 Kultur und Freizeit

304 Mühlemattsaal

Die Mietgebühren für den Mühlemattsaal sind in einem separaten Gebührentarif geregelt.

330 Dellenpark

Die Mietgebühr für die private Benützung des Dellenparks wird durch den GR in einer separaten Benützungsordnung geregelt.

340 Vermietung Schlittschuhe

Für Schlittschuhvermietung, Haftgeld usw.

Die Festsetzung dieser Beiträge liegt in der Kompetenz der Schulleitung in Absprache mit der Finanzverwaltung und dem GR.

350 Rastplatz und Waldhaus Schoneflüeli

Die Mietgebühr für die private Benützung des Rastplatzes und des Waldhauses Schoneflüeli ist in einer separaten Benützungsordnung geregelt.

4 Gesundheitswesen

4.1 Entfällt

4.2 Läusefachfrauen

Hausbesuche, Mindestgebühr für max. 1 Std.
Pro weitere angefangene $\frac{1}{4}$ Std.

40.–
10.–

Die Gebühr ist anlässlich des Hausbesuches der Fachperson bar zu bezahlen.

5 Soziale Sicherheit

528.1 Vormundschaftswesen

Es gilt der Tarif der Sozialregion Olten

6 Verkehr / Gemeindebetriebe

620 Gemeindestrassen

620.1 Nachtparkierung

620.1.1 aufgehoben

620.1.2 aufgehoben

620.2 Erschliessungsbeiträge

Die Erschliessungsbeiträge sind im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren“ geregelt.

620.3 Gemeindebetriebe

620.3.1 Regiearbeiten

620.3.1.1 Abgabe von Hausnummern, exkl. Montage, per Stück 100.–

620.3.1.2 Regiearbeiten des Bauamts / Gemeindebetriebe
Nach dem jeweiligen Regietarif des Baumeisterverbandes.

620.3.2 Vermietung von Tischgarnituren für einen Anlass von max. 7 Tagen

Abgabe an:
Ortsansässige

Auswärtige

620.3.2.1 Depot

kein

kein

620.3.2.2 Tische und Bänke

gratis

15.–

620.3.2.3 Tische einzeln

gratis

12.–

620.3.2.4 Bänke einzeln

gratis

7.–

620.3.2.5 Stühle

gratis

2.–

620.3.2.6 Zuschläge für längerdauernde Anlässe:
8. bis 14. Tag
ab 15. Tag

+ 75 %/Ansatz

+ 50 %

7 Umwelt- und Raumordnung

700 Wasserversorgung

700.1 Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge

Die Anschlussgebühren sind im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren“ geregelt.

700.2 Wassergebühren

Die Bestimmungen für die Wasserversorgung richten sich nach dem Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Städtischen Betriebe Olten vom 26. Juni 2008 (Abgabereglement) und dem Reglement über die Tarife der Städtischen Betriebe Olten für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser vom 26. Juni 2008 (Tarifreglement) in der jeweils gültigen Fassung.

710 Abwasserbeseitigung

710.1 Anschlussgebühren und Erschliessungsgebühren

Sind im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren“ geregelt.

710.2 Abwassergebühren

Sie werden jährlich mit dem Budget von der Gemeindeversammlung genehmigt.

720 Abfallbeseitigung

Gemäss Abfallreglement, Anhang 1

740 Friedhof- und Bestattungswesen		Auswärtige	Einheimische
	Gebühren für		
740.1	Erdbestattung		
740.1.1	Erwachsene	1'500.–	350.–
740.1.2	Kinder	1'100.–	300.–
740.2	Urnenbeisetzung in		
740.2.1	bestehendes Grab	400.–	100.–
740.2.2	Urnengrab neu	1'100.–	300.–
740.2.3	Urnenhain/Urnenwand bestehend	400.–	100.–
740.2.4	Urnenhain/Urnenwand neu	600.–	150.–
740.2.5	Gemeinschaftsgrab	400.–	100.–
740.3	Aufbahrung in der Leichenhalle	300.–	75.–
780	Feuerungskontrolle		
780.1	Erst-/Abnahme-/Routine- und Nachkontrollen Siehe Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen.		exkl. MwSt.
780.1.1	Einstufige Oel- und Gas-Heizung pro Kontrolle. Zusätzlich kantonale Abgabe gemäss KRB.		80.–
780.1.2	Mehrstufige Oel- und Gas-Heizung pro Kontrolle. Zusätzlich kantonale Abgabe gemäss KRB.		100.–
780.1.3	Erst- oder Abnahmekontrolle von Holzfeuerungen, bei einer Anlage. Zusätzlich kantonale Abgabe gemäss KRB.		48.–
780.1.4	Periodische Kontrolle von Holzfeuerungen ohne Beanstandung, bei einer Anlage. Zusätzlich kantonale Abgabe gemäss KRB.		24.–
780.1.5	Periodische Kontrolle von Holzfeuerungen mit erstmaliger Beanstandung, bei einer Anlage. Zusätzlich kantonale Abgabe gemäss KRB.		24.–
780.1.6	Jede zusätzliche Holzfeuerung in der gleichen Wohneinheit (jeweils zu Pos. 780.1.3, 780.1.4 und 780.1.5) Zusätzlich kantonale Abgabe gemäss KRB.		16.–
780.1.7	Administrativer Aufwand der Gemeinde je Kontrolle		-
780.1.8	Für Verschiebungstermine, die nicht mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgen bzw. bei Abwesenheit des/der Berechtigten wird eine Grundgebühr erhoben.		20.–
780.1.9	Die Gebühren sind bar zu bezahlen, bei Rechnungsstellung erfolgt ein Zuschlag von		20.–

9 Finanzen

930 Hundesteuer

(Gemäss kantonalem Gesetz über das Halten von Hunden vom 7. November 2006.)

930.1 Gemeinde-Hundesteuer 100.– pro Jahr

Zusätzlich kantonale Gebühr gem. kant. Tarif

Abgabenbefreiung

Gem. § 12 des kant. Gesetzes über das Halten von Hunden.

Zusätzlich Sozialhunde mit Ausweis einer anerkannten Institution. Die Befreiung gilt nicht für die kantonale-Gebühr.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Inkraftsetzung</i>	<p>§ 17 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Es ersetzt das Gebührenreglement vom 27. Juni 1999.</p>		
<i>Übergangs- bestimmungen</i>	<p>§ 18 Dieses Gebührenreglement findet auf alle am 1. Januar 2004 anhängigen gebührenpflichtigen Geschäfte Anwendung. Vorbehalten sind die Gebühren gemäss „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren von 1994“.</p>		
<i>Aufhebung von Bestimmungen</i>	<p>§ 19 Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere das "Gebührenreglement und der Gebührentarif" vom 21. Juni 1999. Alle anderslautenden Bestimmungen sind aufgehoben und ungültig.</p>		
<i>Genehmigungs- vermerk</i>	<p>Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 25. August 2003.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Der Gemeindepräsident M. Straumann</td> <td style="width: 50%;">Der Gemeindeschreiber R. Wyss</td> </tr> </table> <p>Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2003/1992 vom 11. November 2003.</p> <p>Der Staatsschreiber Dr. Konrad Schwaller</p>	Der Gemeindepräsident M. Straumann	Der Gemeindeschreiber R. Wyss
Der Gemeindepräsident M. Straumann	Der Gemeindeschreiber R. Wyss		
 <i>Änderungsvermerk</i>			
GV 05.07.2004	219.1.1		
GV 15.01.2007	§ 6, Abs. 3, § 13, Abs. 3, Pos. 700.2		
GV 10.12.2007	Pos. 020.2.1 u. 020.2.2 ; Pos.020.4.2; Pos. 160 fällt weg; Pos. 528.1.7; Pos. 528.3.2; Pos. 700.3, 700.4 u. 700.5 fallen weg; Pos. 710.1; Pos. 710.2; Pos. 900.1.ff fällt weg		
GV 07.06.2010	§ 6, Abs. 1; § 10, Abs. 3; Pos. 020.2, Pos. 020.4.2, Pos. 022.1.2, Pos. 022.1.3 fällt weg, Pos. 022.3.1, Pos. 022.3.2 und 022.3.3 fallen weg, Pos. 022.3.4, Pos. 022.3.5, 022.3.6 fällt weg, 022.3.12 fällt weg, Pos. 022.3.13, Pos. 022.3.14, Pos. 022.3.15, Pos. 022.3.16, Pos. 022.3.17, Pos. 140.1, Pos. 140.2, Pos. 140.4, Pos. 340, Pos. 4.1 fällt weg, Pos. 4.2, Pos. 5 fällt weg, Pos. 620.3.2.1, Pos. 700.2, Pos. 720.3.2, Pos. 720.4.1, Pos. 740, Pos. 780, Pos. 930		
GV 13.12.2010	Pos. 720.2.1, 720,2.2, 720.3.1 fällt weg und 720.3.2		
GV 14.12.2015	Pos. 720.1.1, 720.1.2, 720.1.3, 720.1.4, 720.1.5, 720.1.6, 720.1.7, 720.1.8, 720.1.9, 720.1.10 werden angepasst ; Pos. 620.1.1, 620.1.2, 720.4, 720.4.1 werden ersatzlos gestrichen		
GV 05.12.2016	Pos. 219 fällt weg, Pos. 720 fällt weg, Pos. 9302		
GV 10.12.2018	Pos. 740, 740.1.1, 740.1.2, 740.2.1, 740.2.2, 740.2.3, 740.2.4, 740.2.5, 740.3		